

Rechte in sozialen Netzwerken

Teil 2: Die Haftung des Hosting Providers

Bayerisches Filmzentrum

01.03.2013

Michael Augustin

Rechtsanwalt

:: Referent

- RA Michael Augustin
ist spezialisiert auf die Bereiche Urheberrecht, IT-Recht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht und internationales Recht. Er publiziert regelmäßig Aufsätze und hält Vorträge und Seminare in diesen Bereichen.
- Nächste Termine:
 - Seminar in der Filmwerkstatt über Neue Geschäftsmodelle für Filmproduzenten am 06./07. April 2013
 - Symposium auf dem Münchner Filmfest 2013 mit Futurist Gerd Leonhard: Businessmodelle für die Zukunft der Filmindustrie am 01.07. ab 14:00 Uhr



www.ra.michaelaugustin.de

:: Medien im Umbruch

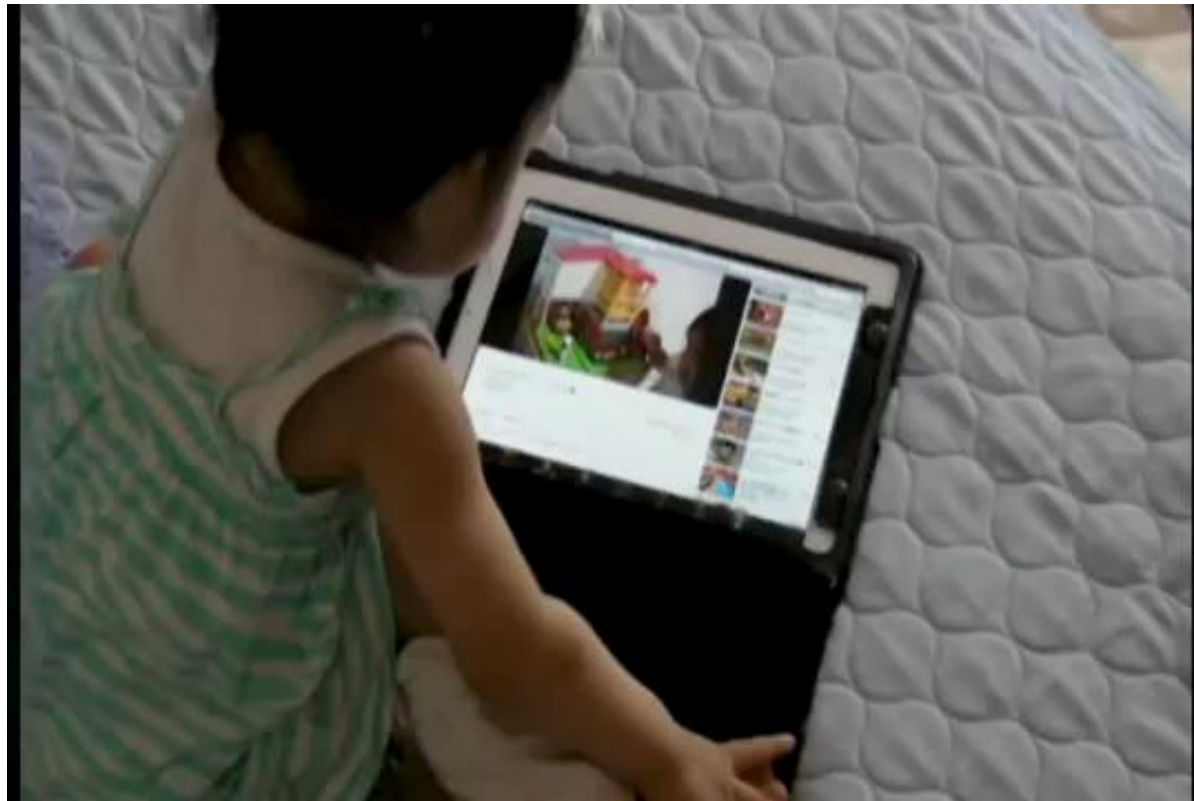
Allgemein bekannte Gründe für die wachsende Bedeutung von Internetverwertungen und damit auch der sozialen Netzwerke:

- Beschleunigung der Datenübertragungsraten
- Sinkende Preise für Speichermedien
- Steigende Popularität von Smartphones und Tablet PCs

Unbekanntere Gründe für das Wachstum von Internetverwertungen:

- Planung einer Filmförderung durch Youtube
- Steigende Bedeutung von Online Filmdatenbanken
- Social TV versus traditionelles TV („Scheduled TV“ nach Prognosen bald nur noch für Sport- und andere Live-Events sowie vielleicht noch Nachrichten)

:: Digital Natives



www.ra.michaelaugustin.de

:: Youtube Originalkanäle

Motorvision

Motorvision

Comedy



HuHa

ChannelFlip



Onkel Berni's Welt

First Entertainment



Ponk

Mediakraft

Unterhaltung



eNtR berlin

UFA Film & TV
Produktion/Fremantle



High5

IDG Germany



Shortcuts

Endemol beyond with
Wiedemann & Berg
Television

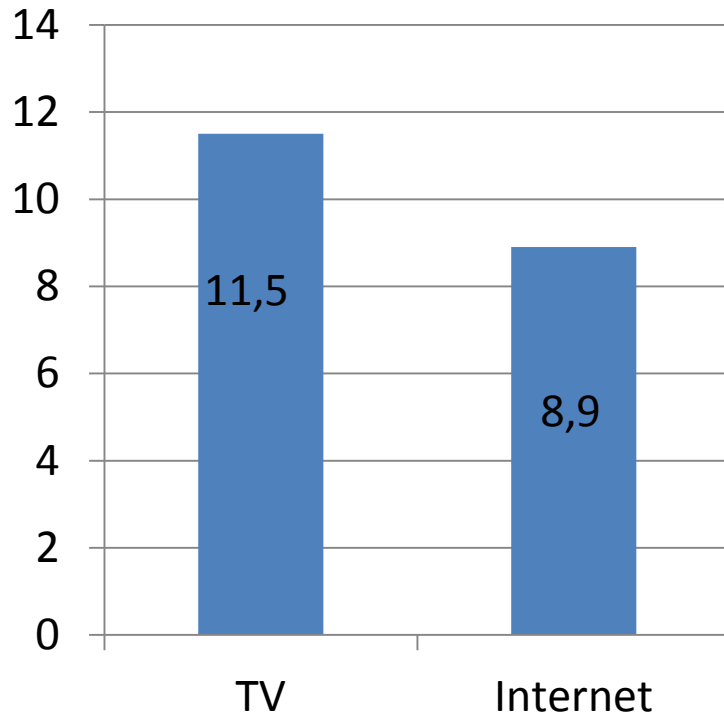


The Survival Guide for
Parents

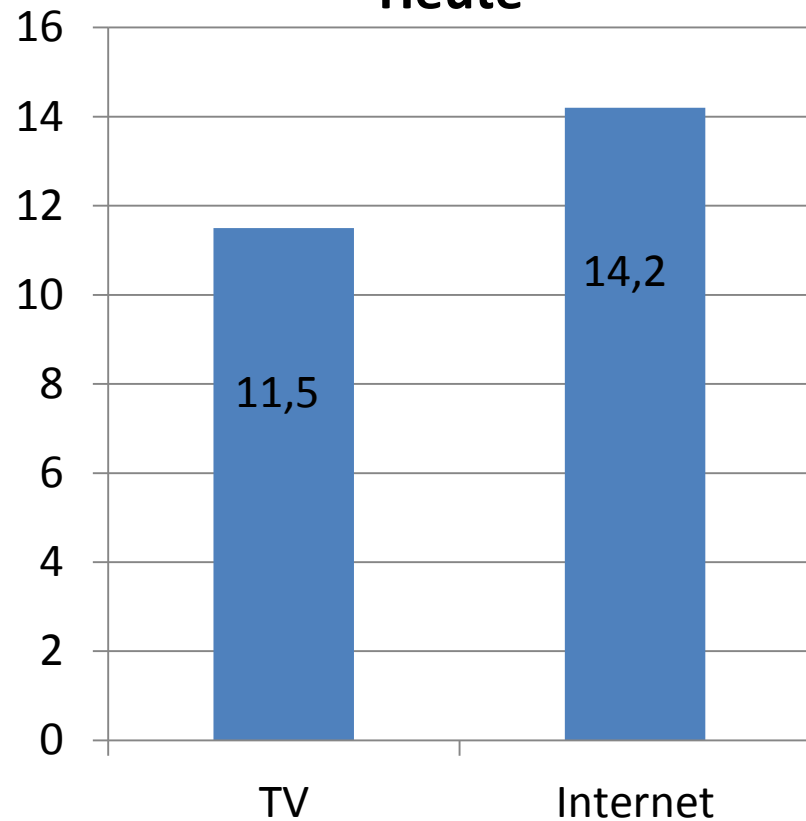
Endemol beyond

- Umfrage in den USA über den Konsum in Stunden/ Woche

2008



Heute



:: Möglichkeiten in sozialen Netzwerken

- Direkte Ansprache der Fans:
z.B. über den Kinostart, TV-Sendung und Beginn des DVD Verkaufs, aber auch schon zu Beginn des Projektes vor Drehbeginn („Direct-to-Fan Marketing“)
- Generierung weiterer Einnahmen durch Werbung
- Crowd Funding und –Investing
- Marktforschung
- Virales Marketing
- Werbung für neue Projekte
- Hintergrundinformationen während TV Ausstrahlung

:: Allgemeines zu den drohenden Ansprüchen

Unterlassung

Verletzungshandlung

(ggf. durch Unterlassen bei Handlungspflicht)

Rechtsgutverletzung

Kausalität

Rechtswidrigkeit

Erstbegehungs-/ Wiederholungsgefahr

Schadensersatz

Verletzungshandlung

Rechtsgutverletzung

Kausalität

Rechtswidrigkeit

Schaden

Vorsatz/ Fahrlässigkeit

Dies gilt weiter für eigene Rechtsverletzungen des Betreibers.

:: Haftung des Betreibers für Rechtsverletzungen seinen Teilnehmer

Unmittelbarer Störer:

Unmittelbarer Störer ist, wer durch seine eigenständige Handlung eine Beeinträchtigung bewirkt.

Mittelbarer Störer:

Mittelbarer Störer ist, wer die Beeinträchtigung durch die Handlung eines anderen verursachen lässt. Der mittelbare Störer haftet privilegiert.

Der Betreiber eines Mediums (Forum, Blog, Fanpage, Gruppe) kann aber auch dann als unmittelbarer Störer haften, wenn er die Beeinträchtigung zwar nicht selbst aktiv begangen hat, aber eine andere Pflichtverletzung, die die Rechtsverletzung durch den Dritten erst ermöglichte.

:: Unterlassungsansprüche gegen den Betreiber

Mittelbarer Störer:

Der Betreiber eines Forums, Blogs, Gruppe oder Fanpage gilt als mittelbarer Störer, wenn ein Dritter in seinem Medium eine Rechtsverletzung begeht, weil sein Medium die Rechtsverletzung übermittelt.

Privilegierte Haftung:

- Keine generelle und anlassunabhängige Überwachungs- und Überprüfungspflicht,
- **Aber:** Pflicht, einzelne Informationen zu überprüfen, wenn er konkrete Kenntnis über ihre Rechtswidrigkeit erlangt.
- Nach Kenntnis und angemessener Prüfungszeit ist er verpflichtet, die Rechtsverletzung zu entfernen oder zu sperren. Erst ab diesem Zeitpunkt können ihm außergerichtliche und gerichtliche Anwalts- und Prozessgebühren auferlegt werden.

:: Weitere Prüfungspflicht bei technischer Möglichkeit

Wenn die Möglichkeit besteht, **automatische, technische Filter** einzusetzen, die bereits anhand bestimmter Begriffe rechtswidrige Beiträge aufdecken und ihre Verbreitung verhindern können, kann eine weitere Überprüfungspflicht des Betreibers bestehen.

Diese erweiterte Prüfungspflicht gilt aber nur dann, wenn

- das Auftreten erheblicher Rechtsverletzungen im Forum **zu erwarten** ist,
- dem Betreiber die Rechtsverletzung bereits **bekannt** ist, und
- Damit gerechnet werden kann, dass **weitere Rechtsverletzungen** erfolgen werden.

Den Gerichtsentscheidungen hierzu ist die Wertung zu entnehmen, dass auch ohne Bekanntwerden einer Rechtsverletzung eine erweiterte Prüfungspflicht besteht, wenn der Betreiber durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar Rechtsverletzungen durch die Nutzer **provoziert**.

Beispiel: Auktion jugendgefährdender Filme auf eBay

:: Grenze der weiteren Prüfungspflicht

Zumutbarkeit:

Die Grenze der Überprüfungs Pflichten wird durch die Zumutbarkeit bestimmt, die dann überschritten ist, wenn das Geschäftsmodell des Betreibers des Mediums in Frage gestellt wird.

Beispiel eBay:

Solange das Alter der Erwerber wirksam sichergestellt werden kann, und damit ein Versand an Kinder und Jugendliche ausgeschlossen ist, besteht keine Verpflichtung zur Sperrung des Auktionsangebots.

:: Keine Subsidiarität

Eine Subsidiarität in dem Sinne, dass der Geschädigte nur dann gegen den Betreiber des Mediums vorgehen könnte, wenn er nicht gegen den unmittelbaren Störer vorgehen kann oder seine Ansprüche gegen ihn nicht durchsetzen konnte, **gibt es nicht.**

Prozessuale Durchsetzung:

- Durch einstweilige Verfügung regelmäßig nur **innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis** der Rechtsverletzung
- Der Verletzte wird sich deshalb nur dann direkt an den Betreiber des Mediums richten, wenn der Verletzer unter Pseudonym auftritt und seine wahre Identität nicht zu ermitteln ist.

:: Ausschluss von Schadensersatzpflichten

Der Betreiber eines Mediums wird bei Rechtsverletzungen seiner Teilnehmer auch insoweit in der Haftung privilegiert, als seine Schadensersatzpflichten gegenüber verletzten Dritten unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Fallgruppen:

- Speicherung von Informationen
- Durchleitung von Informationen
- Zwischenspeicherung von Informationen

:: Speicherung von Informationen

Warum soll der Betreiber des Mediums überhaupt schadenersatzpflichtig werden können?

Der Betreiber einer Gruppe, eines Forums, einer Fanpage im sozialen Netzwerk oder eines Blogs ist ja regelmäßig nicht selbst Inhaber des für ihn bereitgestellten Speicherplatzes. Trotzdem kann er grundsätzlich für Rechtsverletzungen seiner Teilnehmer haftbar gemacht werden, weil er alleine **für die Inhalte verantwortlich** ist und auch für den Portalbetreiber die technischen Dienstleistungen erbringt. Mit anderen Worten **verursacht** sein Medium die **Verbreitung** der Rechtsverletzung durch den Teilnehmer.

:: Speicherung von Informationen

Ausschluss von Schadensersatzansprüchen:

- Teilnehmer speichert für den Betreiber fremde Informationen,
- Betreiber hat keine Kenntnis von
 - der Rechtswidrigkeit der Handlung,
 - der Rechtswidrigkeit der Information,
 - sonstigen Tatsachen oder Umständen, aus denen die Rechtswidrigkeit der Handlung oder Information offensichtlich wurde,oder
- Der Betreiber wird unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er diese Kenntnis erlangt hat.

Die Schadensersatzpflicht des Betreibers besteht aber auch trotz dieser Ausschlussgründe, wenn ihm der speichernde **Teilnehmer untersteht oder von ihm beaufsichtigt** wird.

:: Durchleitung von Informationen

Die Durchleitung von Informationen umfasst die Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz und auch die Vermittlung des Zugangs zur Nutzung der Informationen.

Da in all diesen Medien Informationen jedenfalls über das Kommunikationsnetz des Portalbetreibers übermittelt werden, und sich der Betreiber des darin befindlichen Forums, Blogs, der Gruppe oder Fanpage diese Übermittlung zunutze macht, gilt das Merkmal der Durchleitung von Information auch für ihn erfüllt, wenn seine Teilnehmer Informationen in seinem Medium öffentlich zugänglich machen.

:: Durchleitung von Informationen

Ausschluss von Schadensersatzansprüchen:

- Die Teilnehmer des Mediums leiten für den Betreiber fremde Informationen durch,
- Die Übermittlung wurde nicht durch den Betreiber sondern durch den Teilnehmer veranlasst,
- Der Betreiber wählt weder die Adressaten noch die Information selbst aus, und
- Der Betreiber verändert die Information nicht.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Betreiber nur dann doch gegenüber dem verletzten Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er absichtlich mit dem Teilnehmer zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

:: Zwischenspeicherung von Informationen

Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

- Für Betreiber fremde Information,
- Automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung,
- Keine Veränderung der Information
- Beachtung von Industriestandards
- Unverzügliche Entfernung oder Sperrung, wenn am Ausgangsort entfernt oder gesperrt oder Anordnung der Entfernung oder Sperrung durch Gericht oder Verwaltungsbehörde

Der Betreiber ist dann aber auch hier zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er absichtlich mit dem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

:: Weitere betroffene Rechtsgebiete

Medienrecht

- Insbesondere Impressumspflicht

Datenschutzrecht

- Schutz natürlicher Personen vor Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Presserecht

- Gebot der Trennung von redaktionellen und werbenden Beiträgen (gilt auch im Wettbewerbsrecht)

:: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Infos und Links auf:

www.ra.michaelaugustin.de

